



Bern, 17. Dezember 2021

Adressat/in:  
die Kantonsregierungen

## Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Nach der Ablehnung der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 hat das Parlament am 17. Dezember 2021 eine Verlängerung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes bis 2024 beschlossen, die ab 2025 durch die vorgeschlagene Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes abgelöst werden soll. Diese Vorlage umfasst auch Änderungen des Energie-, des Mineralölsteuer-, des Umweltschutz-, des Luftfahrt- und des Schwerverkehrsabgabegesetzes.

Wir laden Sie ein, zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 4. April 2022. Aufgrund der Dringlichkeit der Vorlage können allfällige Gesuche um Fristverlängerungen nicht berücksichtigt werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes<sup>1</sup> (BehiG) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[raphael.bucher@bafu.admin.ch](mailto:raphael.bucher@bafu.admin.ch)

Bitte beachten Sie, dass seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Website der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).

---

<sup>1</sup> SR 151.3



Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Raphael Bucher, Stv. Leiter Sektion Klimapolitik, (Tel. 058 465 46 13) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Sommaruga'.

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin